Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1894

29.7.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/1894 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 2026

über finanzielle Soforthilfe für Landwirte, die von spezifischen durch die Krise im Nahen Osten bedingten Problemen betroffen sind, die die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Betriebe beeinträchtigen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 221 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die seit dem 28. Februar 2026 anhaltende Krise im Nahen Osten und die Störungen der Handelsströme aufgrund der Schließung der Straße von Hormus wirken sich negativ auf Landwirte aus, die innerhalb der Union landwirtschaftliche Erzeugnisse des Bodens oder der Viehzucht produzieren.

(2) Ein Problem betrifft den Anstieg der Preise für heimische Düngemittel in der Union, die im Jahr 2024 7,3 % der Vorleistungen der Landwirte in der Union ausmachten.

(3) Bereits vor der Krise im Nahen Osten waren die weltweiten Düngemittelmärkte Preisvolatilität ausgesetzt und Lieferketten standen unter Druck. Die Krise im Nahen Osten hat die Lage weiter verschärft und die Risiken für die Produktion von Stickstoff- und Phosphatdünger erhöht, was auch auf die geringere Produktion von Flüssigerdgas zurückzuführen ist, von dem die Stickstoffdüngerproduktion in hohem Maße abhängig ist. Dies hat sowohl die weltweiten Düngemittelpreise als auch die Inlandspreise für Düngemittel in der Union plötzlich erheblich nach oben getrieben und hatte sofortige und unmittelbare Auswirkungen auf die Düngemittelpreise in der Union. Dieser plötzliche Preisanstieg bei Düngemitteln beeinträchtigt die Erschwinglichkeit und Verfügbarkeit von Düngemitteln, die für den Produktionszyklus 2026/27 benötigt werden.

(4) Im Mai 2026 stiegen die durchschnittlichen Preise für Stickstoffdünger im Vergleich zum Februar 2026 um etwa 30 % an, womit sie rund 70 % über dem Durchschnitt von 2024 lagen, während die Preise für Phosphatdünger 22 % über dem Durchschnitt von 2024 lagen.

(5) Höhere Düngemittelkosten beeinträchtigen die wirtschaftliche Tragfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und können in Bezug auf Quantität und Qualität negative Auswirkungen auf den Einsatz von Düngemitteln und die pflanzliche Erzeugung in der Union haben. Der Anstieg der Düngemittelpreise fällt in einen Zeitraum, in dem die Landwirte wichtige Entscheidungen über ihre landwirtschaftlichen Tätigkeiten für die Jahre 2026 und 2027 treffen, z. B. in Bezug auf die Fläche oder die Arten von Kulturen, die ausgesät werden sollen, sowie die geplanten Ausbringungsraten und die damit verbundenen agronomischen Verfahren. Die höheren Düngemittelkosten dürften sich im Jahr 2027 negativ auf das Einkommen der Landwirte auswirken, da die Produktionsleistung aufgrund geringerer Erzeugungsmengen voraussichtlich rückläufig ausfallen wird. Dies könnte sich auch negativ auf die Verfügbarkeit von Lebensmitteln in der Union im Jahr 2027 auswirken.

(6) Ein zweites Problem betrifft den Anstieg der Kosten für die Energieerzeugung in landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere der Brennstoffkosten für landwirtschaftliche Maschinen, die im Jahr 2024 in der Union 8 % der gesamten Produktionskosten der Landwirte für Vorleistungen ausmachten.

(7) Die anhaltende Krise im Nahen Osten und insbesondere die Schließung der Straße von Hormus haben die Lieferung von Energieerzeugnissen erheblich beeinträchtigt und auch deren Produktion gestört. Diese Umstände haben zu Unterbrechungen der Lieferkette bei wichtigen Energieerzeugnissen geführt, insbesondere bei Öl und Flüssigerdgas aus Golfstaaten. Infolgedessen hat sich die weltweite Preisvolatilität bei Energieerzeugnissen erhöht, wobei Kraftstoffe und Diesel zu den am stärksten betroffenen Energieerzeugnissen gehören. Diese Schwankungen spiegeln sich bereits auf den Energiemärkten der Union wider und sorgen für zusätzliche wirtschaftliche Herausforderungen für die Landwirte.

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj.

(8) Aus diesem Grund wird der Anteil der Düngemittel- und Energiekosten an den Gesamtkosten landwirtschaftlicher Betriebe im Jahr 2026 erheblich zunehmen. Landwirtschaftliche Betriebe, die auf Feldkulturen spezialisiert sind, sind aufgrund des erheblichen Anteils der Düngemittel- und Kraftstoffkosten an ihren gesamten Betriebsmittelkosten besonders betroffen. Der Preisanstieg bei Düngemitteln und Energieerzeugnissen beeinflusst jedoch den Erzeugungsprozess aller Arten von landwirtschaftlichen Betrieben.

(9) Unterdessen bleiben die Preise für viele landwirtschaftliche Erzeugnisse, insbesondere für landwirtschaftliche Ackerkulturen wie Getreide, stabil, was wiederum zu einem ungünstigeren Verhältnis zwischen den Betriebsmittelkosten und den Preisen, die die Landwirte für ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse erzielen, führt.

(10) Die aufgrund der anhaltenden Krise im Nahen Osten und ihrer unvorhersehbaren Entwicklungen immer weiter ansteigenden Betriebsmittelkosten können bei Landwirten zu Liquiditätsproblemen führen und die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Betriebe gefährden. Selbst wenn die Krise im Nahen Osten in naher Zukunft bewältigt werden sollte, dürften ihre Auswirkungen auf die weltweiten Betriebsmittelpreise in den kommenden Monaten anhalten und weiterhin Folgen für die Landwirte haben.

(11) Während sich die Märkte schrittweise an die neuen Gegebenheiten anpassen müssen, müssen die Landwirte unterstützt werden, da die Betriebsmittelkosten auf ein nicht tragfähiges Niveau steigen. Daher sollte eine Sofortmaßnahme erlassen werden, um auf diese gestiegenen Betriebsmittelkosten zu reagieren und eine weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der am stärksten von der Krise im Nahen Osten betroffenen Landwirte zu verhindern.

(12) Die genannten Schwierigkeiten stellen spezifische Probleme im Sinne von Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dar. Die Kommission erlässt Maßnahmen nach Artikel 221 nur dann, wenn es nicht möglich ist, die erforderlichen Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 219 oder 220 zu erlassen. Die genannten Schwierigkeiten können in der Tat nicht durch Maßnahmen nach den Artikeln 219 oder 220 der genannten Verordnung bewältigt werden. Die Situation ist nicht konkret mit einer bestehenden oder drohenden Störung des Agrarmarkts verbunden. Ebenso wenig hängt sie mit Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Tierseuchen oder mit einem Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit zusammen.

(13) Die den Mitgliedstaaten zugewiesenen Beträge sollten auf der Grundlage der Nettoobergrenzen für Direktzahlungen gemäß Anhang V der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]), insbesondere unter Berücksichtigung des jeweiligen Gewichts dieser Mitgliedstaaten im Agrarsektor der Union, und auf der Grundlage der den Landwirten beim Erwerb der betreffenden Betriebsmittel, Düngemittel und Energieerzeugnisse (insbesondere Brennstoffe) tatsächlich entstandenen Kosten, die aus den von den nationalen Behörden in ihren jährlichen landwirtschaftlichen Gesamtrechnungen gemeldeten durchschnittlichen nationalen Ausgaben hervorgehen, festgelegt werden.

(14) Die Mitgliedstaaten sollten die finanzielle Soforthilfe über die wirksamsten Kanäle auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien verteilen, die den wirtschaftlichen Schwierigkeiten Rechnung tragen, mit denen die betreffenden Landwirte konfrontiert sind. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Landwirte die Endbegünstigten der finanziellen Soforthilfe sind, und Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen vermeiden.

(15) Da die den Mitgliedstaaten zugewiesenen Beträge die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Landwirte nur teilweise ausgleichen würden, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, Landwirten unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und zeitlichen Begrenzungen zusätzliche nationale Unterstützung zu gewähren.

(16) Damit die Mitgliedstaaten die finanzielle Soforthilfe mit der erforderlichen Flexibilität entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten bei den betreffenden Landwirten verteilen können, sollte es ihnen gestattet sein, diese mit anderen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanzierten Beihilfen zu kumulieren, wobei eine Überkompensation der Landwirte zu vermeiden ist.

([2]) Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj).

(17) Die Mitgliedstaaten wurden ermächtigt, auf der Grundlage der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen staatliche Beihilfen einzuführen, um mithilfe des am 29. April 2026 angenommenen und bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen vor dem Hintergrund der Krise im Nahen Osten (im Folgenden „METSAF") ([3]) Abhilfe zu schaffen. Um eine Überkompensation zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten die Unterstützung berücksichtigen, die im Rahmen des METSAF, anderer nationaler oder unionsweiter Unterstützungsinstrumente oder privater Regelungen zur Abfederung der betreffenden wirtschaftlichen Einbußen gewährt wird.

(18) Da die finanzielle Soforthilfe der Union in Euro festgesetzt ist, muss ein Zeitpunkt für die Umrechnung des Betrags festgesetzt werden, der den Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als nationale Währung eingeführt haben, zugewiesen wird, um eine einheitliche und gleichzeitige Anwendung zu gewährleisten; dies trifft auf Tschechien, Dänemark, Ungarn, Polen, Rumänien und Schweden zu. Da in der vorliegenden Verordnung keine Frist für die Einreichung der Beihilfeanträge vorgesehen ist, sollte für die Zwecke des Artikels 30 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission ([4]) das Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung als maßgeblicher Tatbestand für den Wechselkurs für die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Beträge gelten.

(19) Um die Wirksamkeit dieser Sofortmaßnahme sicherzustellen, sollten die Begünstigten die finanzielle Soforthilfe rasch erhalten. Darüber hinaus sollten eine zeitnahe Überwachung der Finanzmittel sowie eine umfassende Weiterverfolgung und effiziente Nutzung der Agrarreserve sichergestellt werden, um ihre Verfügbarkeit zu maximieren und die Fähigkeit, rasch auf neu auftretende Krisen zu reagieren, zu verbessern. Es ist daher angezeigt, einen Förderfähigkeitstermin festzulegen, bis zu dem die Mitgliedstaaten diese Förderung an die Begünstigten zahlen müssen. Zahlungen, die nach diesem Termin geleistet werden, sollten nicht mehr für eine Unionsfinanzierung in Betracht kommen.

(20) Die Union sollte die Ausgaben, die den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Sofortmaßnahme entstehen, nur dann finanzieren, wenn diese Ausgaben bis zu einem bestimmten Förderfähigkeitstermin getätigt werden. Die für diese Sofortmaßnahme gewährte Unterstützung sollte daher bis zum 28. Februar 2027 ausgezahlt werden.

(21) Da unter keinen Umständen nach dem 28. Februar 2027 getätigte Zahlungen als förderfähig betrachtet werden dürfen, findet Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 keine Anwendung, wonach nach der Frist getätigte monatliche Zahlungen anteilig gekürzt werden.

(22) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission detaillierte Informationen über die Durchführung dieser Verordnung übermitteln, damit sie die Wirksamkeit der mit dieser Verordnung eingeführten Sofortmaßnahme verfolgen kann.

(23) Die Betriebsmittelkosten für Landwirte sind bereits gestiegen, weshalb Sofortmaßnahmen erforderlich sind, um die Situation effizient und wirksam zu bewältigen. Damit die Landwirte die Beihilfe sobald wie möglich erhalten, sollten die Mitgliedstaaten diese Verordnung unverzüglich anwenden können. Daher sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.

(24) Die in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Unionsbeihilfe in Höhe von insgesamt 540 000 000 EUR steht den Mitgliedstaaten zur Verfügung, um Landwirten in den in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgeführten Sektoren unter den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen finanzielle Soforthilfe zu gewähren.

(2) Die Mitgliedstaaten verwenden die ihnen gemäß dem Anhang zur Verfügung stehenden Beträge für Maßnahmen, die darauf abzielen, die wirtschaftlichen Einbußen der Landwirte, die am stärksten von den Auswirkungen der Krise im Nahen Osten auf die Kosten in ihren Betrieben im Zusammenhang mit Düngemittelpreisen, Energiepreisen oder beidem betroffen sind, in den am stärksten betroffenen Sektoren oder bei den am stärksten betroffenen Erzeugnissen auszugleichen.

([3]) Mitteilung der Kommission — Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen vor dem Hintergrund der Krise im Nahen Osten (ABl. C, C/2026/2593, 5.5.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/2593/oj).

([4]) Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/127/oj).

(3) Die Maßnahmen gemäß Absatz 2 werden auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien ergriffen, die den wirtschaftlichen Einbußen, die den betroffenen Landwirten durch die Krise im Nahen Osten entstanden sind, Rechnung tragen. Die sich aus den Maßnahmen ergebenden Zahlungen dürfen nicht zu Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen führen.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in den Fällen, in denen die Landwirte nicht direkte Begünstigte der Beihilfezahlungen der Union sind, der wirtschaftliche Nutzen der Unionsbeihilfe in vollem Umfang an sie weitergegeben wird.

(5) Die Ausgaben der Mitgliedstaaten aufgrund von Zahlungen für Maßnahmen gemäß Absatz 2 kommen nur dann für eine Unionsbeihilfe in Betracht, wenn diese Zahlungen bis 28. Februar 2027 getätigt werden.

(6) Für die Zwecke von Artikel 30 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 ist der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs in Bezug auf die im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzten Beträge das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

(7) Die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung dürfen mit anderen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanzierten Beihilfen kumuliert werden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten können für die gemäß Artikel 1 Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien eine zusätzliche nationale Unterstützung bis zu einer Höhe von maximal 200 % des für jeden Mitgliedstaat im Anhang festgesetzten Betrags gewähren, sofern die entsprechenden Zahlungen nicht zu Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen und nicht zu einer Überkompensation führen.

Die Mitgliedstaaten zahlen die zusätzliche Unterstützung bis 31. Mai 2027.

Artikel 3

Um eine Überkompensation zu vermeiden, berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Gewährung nationaler und unionsweiter Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung die Unterstützung, die im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Unterstützungsinstrumente oder privater Regelungen gewährt wird, um die betreffenden wirtschaftlichen Einbußen abzufedern.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. September 2026 Folgendes in Bezug auf die Maßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 2 mit:

a) eine Beschreibung der zu ergreifenden Maßnahmen, einschließlich einer Erläuterung der Vereinbarkeit der Maßnahmen mit Artikel 1 Absatz 2;

b) die Kriterien zur Bestimmung der förderfähigen landwirtschaftlichen Sektoren oder Erzeugnisse;

c) die Kriterien zur Bestimmung der Begünstigten der Beihilfe und der entsprechenden Beihilfebeträge;

d) die Verfahren und Prinzipien für die Verteilung der Beihilfe auf die Begünstigten;

e) die beabsichtigten Auswirkungen der Maßnahmen zur Entschädigung der Landwirte für die wirtschaftlichen Einbußen;

f) die ergriffenen Maßnahmen, um zu prüfen, ob die Maßnahmen die beabsichtigte Wirkung erzielen;

g) die zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und Überkompensation ergriffenen Maßnahmen;

h) die geschätzte Höhe der Unionsausgaben, aufgeschlüsselt nach Monaten bis zum 28. Februar 2027;

i) die Höhe der zusätzlichen Unterstützung gemäß Artikel 2;

j) die Maßnahmen zur Überprüfung der Förderfähigkeit von Landwirten und zum Schutz der finanziellen Interessen der Union.

(2) Bis spätestens 31. Juli 2027 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über

a) die Gesamtbeträge je Maßnahme, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Unionsbeihilfe und zusätzlicher nationaler Beihilfe;

b) die Anzahl und Art der Begünstigten;

c) die Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahme und insbesondere quantitative und qualitative Informationen darüber, wie und in welchem Umfang sie die Anforderungen des Artikels 1 Absatz 2 erfüllt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 Absatz 2 zur Verfügung stehenden Beträge

Mitgliedstaat	EUR
Belgien	7 032 700
Bulgarien	11 615 100
Tschechien	10 874 400
Dänemark	10 428 900
Deutschland	60 262 900
Estland	3 144 200
Irland	15 381 900
Griechenland	20 796 200
Spanien	50 174 300
Frankreich	107 117 200
Kroatien	4 915 100
Italien	45 599 200
Zypern	1 501 200
Lettland	5 502 800
Litauen	9 788 000
Luxemburg	1 424 500
Ungarn	16 684 900
Malta	1 119 200
Niederlande	14 895 200
Österreich	8 208 000
Polen	66 633 000
Portugal	9 455 600
Rumänien	29 977 500
Slowenien	2 712 200
Slowakei	6 577 200
Finnland	8 782 600
Schweden	9 396 000